

Gesetz zur Einführung eines Mindestlohns für staatlich angestellte Reinigungskräfte

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz dient der Sicherstellung einer angemessenen Vergütung für Reinigungskräfte, die im Dienst des Staates beschäftigt sind.

§ 2 Mindestlohn

(1) Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes beträgt der Stundenlohn für alle staatlich angestellten Reinigungskräfte mindestens den im Staat geltenden gesetzlichen Mindestlohn. (2) Bestimmungen, die einen niedrigeren Stundenlohn vorsehen, treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.